

Kundmachung.

Anlässlich eines Falles einer unverhältnismäßigen Preissteigerung von Militär-Reitzeugsorten wird darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Militär-Ausrüstungsorten unter Umständen auch auf Grund der Kriegsleistungsgesetze bewirkt werden kann.

Die Militärkommanden (Behörden) können in dringenden, beziehungsweise außerordentlichen Fällen die Anforderungen direkt an die politischen Behörden, beziehungsweise an die Gemeinden richten.

Im Notfalle können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden (Vgl. §§ 1 und 27 der Kriegsleistungsgesetze).

Auch einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen auf Grund einer vom anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

Hievon geschieht die Verlautbarung zur allgemeinen Darnachachtung.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt

Wien,

als politischer Behörde 1. Instanz.

im November 1914.